

Schulverband Erdweg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung) vom 2. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg (Gebührensatzung), zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 19.03.2026:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Schulverband Erdweg erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung (§ 1 der Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Buchung der einzelnen Ferienbetreuungszeiten. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Erfolgt nach § 6 Abs. 3 der Benutzungssatzung keine Abmeldung, werden die Gebühren für den gesamten gebuchten Ferienbetreuungszeitraum (z.B. Herbstferien) erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden jeweils eine Woche im Voraus für den jeweils gebuchten Ferienbetreuungszeitraum fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr im Sinne des § 5 richtet sich nach der täglichen Inanspruchnahme (Buchung) der Ferienbetreuungszeiten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Ferienbetreuung beträgt täglich 25,00 € je Kind.
- (2) Abs. 2 wurde mit Wirkung 1.1.24 aufgehoben
- (3) Für das Mittagessen ist eine Essensgebühr zum jeweiligen Selbstkostenpreis des Schulverbandes Erdweg zu entrichten

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in der Grundschule Erdweg vom 20.02.2014 außer Kraft.

Erdweg, den 20.03.2026

Christian Blatt
1. Vorsitzender